

händlerische Ordnungen (Verkehrsordnung, Verlaufsordnung, Verlaufsordnung für Auslandslieferungen usw.) bezieht; Entscheidungen über allgemeine Rechtsfragen, beispielsweise Fragen der Aufwertung, haben auszuscheiden, ebenso wie Fälle aus dem Urheber- und Verlagsrecht am besten den ordentlichen Gerichten zu überlassen sind, die in den Sachverständigenkammern ja überaus zuverlässige Berater auf diesem Gebiete haben. Indem es sein Tätigkeitsfeld auf die buchhändlerischen Ordnungen beschränkt, wird sich das Schiedsgericht ein gewisses Übergewicht gegenüber den ordentlichen Gerichten verschaffen können. Die Erstattung von Gutachten an die ordentlichen Gerichte hat auszuscheiden, schon um auch in dieser Beziehung eine Arbeitsüberlastung des Schiedsgerichts zu vermeiden. Diese Gutachtenerstattung erfolgt am besten in der bisherigen Weise weiter, die sich durchaus bewährt hat. (Die Geschäftsstelle unterbreitet, soweit die Sachlage nicht ohne weiteres eine Antwort auf Grund des bei ihr vorhandenen Materials gestattet, die Anfrage einem größeren Kreis und arbeitet auf Grund der Antworten das Gutachten aus.)

Ob Schiedssprüche auch gegenüber Nichtmitgliedern ergehen sollen, wird immer von der Gestaltung des Einzelfalles abhängen. Selbstverständlich kann dies nur der Fall sein, wenn sich das Nichtmitglied vor Einleitung des Verfahrens mit diesem einverstanden erklärt, ein Grundsatz, der auch gegenüber Mitgliedern gilt. Ein Zwang zur Rechtsuchung vor dem Schiedsgericht ist undenkbar; auch die Mitglieder müssen im Einzelfall die nach § 1025 u. ff. der Zivilprozeßordnung notwendigen schriftlichen Vereinbarungen treffen, schon um die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches und seine Vollstredbarkeit nicht zu gefährden.

Wenn ich in kurzen Strichen Aufgabenkreis und Verfahrensart eines beim Börsenverein einzurichtenden fachlichen Schiedsgerichts umrissen habe, so geschah es in der Absicht des Nachweises, daß organisatorische Schwierigkeiten nicht bestehen. Es handelt sich, wie schon oben ausgeführt, lediglich um eine Zweidäigkeitsfrage. Ich neige dazu, diese eher zu bejahen, als zu verneinen, zumal da in einzelnen Fällen von mir durchgeführte Schiedsverfahren durchaus erfolgreich waren. Es bleibt aber zunächst abzuwarten, ob nicht, wie auch früher schon, gegenüber dem Plan einer generellen Einführung die dagegenstehenden Bedenken die Oberhand gewinnen.

### Ungenaue oder undeutlich geschriebene Bestellungen bedeuten Arbeits-, Zeit-, Geld-, ja oft auch Kunden-Verlust für den Sortimenten.

Das eben beendete Weihnachtsgeschäft ist für den Buchhandel bei aller Not der Zeit vielfach noch ein leidliches gewesen. Der alte deutsche Idealismus verlangt für sich oder für Angehörige und Kinder doch wieder nach dem Buche. Weil aber das Geschäft ziemlich spät einsetzte, wird es in manchen Betrieben dabei lebhafter zugegangen sein. Wenigstens deuten die oft recht hastig und sorglos ausgeschriebenen Bestellungen darauf hin. Eine gewisse Nachlässigkeit in dieser Hinsicht ist allerdings von mancher Seite aus auch zu anderen Seiten zu beobachten. Es sei deshalb erlaubt, einmal kurz darauf hinzuweisen und einige Vorschläge zur Besserung zu machen.

Bei Bestellungen, die ihr Ziel — nämlich daß das gewünschte Buch rechtzeitig eintrifft — nicht erreichen, kann für diesen Mangel mancherlei als Ursache genannt werden. Abgesehen wird hier von dem Umstande, daß sie richtig ausgeschrieben und an die rechte Adresse gerichtet wurden, daß aber diese Stelle nicht ordnungsgemäß liefern konnte; ferner davon, daß ohne Schuld des Bestellers oder Auslieferers Spedition, Post oder Eisenbahn versagten. Es soll nur von mangelhaften Bestellungen die Rede sein. Dahin gehören folgende Fälle:

1. Verfasser und Titel sind richtig angegeben, das Buch wird aber beim unrichtigen Verleger bestellt;
2. es wird beim Sortiment bestellt, dort aber nicht oder nicht mehr geführt oder fehlt dort aus verschiedenen Gründen;
3. es wird vom Kommissionär verlangt, ohne Verlagsangabe, zur Besorgung;
4. Verfasser undeutlich oder falsch, oder fehlend;
5. Titel falsch oder unleserlich.

Zu 1 ist zu bemerken, daß der Verleger meistens antworten wird: »Nicht mein Verlag«. Wann die Antwort beim Besteller eintrifft, ist bei dem heutigen Stande der Verkehrs- und Portovergütungsfragen ungewiß. Jedenfalls entsteht Zeitverlust, oft wegen der Verspätung, Zurückziehung des Auftrags, vergebliche Arbeit und Porto-Ausgaben. Falls der Verleger nicht zu ermitteln war oder sich geändert hat, aber doch ein Versuch, der Wahrscheinlichkeit für sich hatte, gemacht wurde, so ist nicht viel dagegen zu sagen. Zu verurteilen ist nur, wenn die Bestellung durch Nachlässigkeit an den falschen Verleger kommt oder wenn man auf gut Glück drauslos bestellt. Es kann wohl lebhaft daran hingewiesen werden, daß man beim mündlichen Verkehr mit dem Kunden oft durch eine Frage leicht den richtigen Verleger oder Hinweise darauf erfahren kann. Leider scheut man sich oft, zu fragen, und hat dann den Nachteil davon. Verfasser war einmal Zeuge eines solchen misglückten Auftrags in einer größeren Leipziger Buchhandlung. Es trat eine junge Dame in den Laden und verlangte das bei Wunderlich erschienene Buch »Edith an Haack, Das Märchenschloß«. Der bedienende junge Herr hatte den Namen der Christstickerin jedenfalls nicht erfaßt, kannte den Titel auch nicht. Statt nun etwa nähere Auskunft zu erbitten, sah er erst suchend nach, blätterte dann verlegen in einem Reclam-Verzeichnis und erklärte schließlich, das Buch sei nicht vorrätig. Damit war das Geschäft erledigt und die Dame ging ab. Hätte der Bedienende etwas mehr Gewandtheit gezeigt und nachgefragt, so hätte er das Buch in der Zeit von zehn Minuten in diesem Falle holen lassen und den Kunden befriedigen können. Daß man das nötige Katalogmaterial besitzt und zu gebrauchen versteht, wird vorausgesetzt. Bei manchen Titeln steht in den offiziellen Katalogen nach der Verleger-Angabe: (zu beziehen durch Kochler, durch Boldmar). Das bedeutet nicht Barsortiment, sondern Kommissionsgeschäft. Der Sortimenten soll in diesen Fällen nicht einfach von Kochler oder Boldmar verlangen — solche Bettel gehen in der Regel erst ans Barsortiment —, sondern stets den eigentlichen Verlag mit angeben, sonst kommt der Bettel oftmals nicht oder erst mit Verspätung an die richtige Stelle.

Bei dieser Gelegenheit sei noch die Anregung erlaubt, daß in den Wöchentlichen Verzeichnissen des Börsenvereins bei den Verlegern Schulze, Müller, Schmidt in Berlin, München, Leipzig und auch anderswo der Vorname wieder hinzugesetzt werde, auch wenn im letzten Buchhändler-Adressbuch nur einer des Namens für den Ort genannt ist. Es könnten inzwischen doch mehrere geworden sein und die Bestellung an die falsche Adresse gelangen. Bei der Ausdehnung, die manche Titel im Verzeichnis nach bibliothekarischen Grundsätzen erhalten, kann es wohl auf die Hinzufügung des Vornamens nicht weiter ankommen. Für den Verkäufer aber wäre es eine Erleichterung, wenn der Vorname überall beigelegt würde, er braucht dann oft das Adressbuch gar nicht auszuschlagen, um den Vornamen, der doch zu einer ordentlichen Adresse gehört, der Sicherheit halber erst aufzufinden.

Zu 2 und 3: Die Höhe der Druckkosten und die Unbeständigkeit der Bücherpreise haben leider ein älteres und früheres Erscheinen des Barsortimentskatalogs verhindert. Das Jahr 1924 wird nun sicher die neue Ausgabe bringen und damit dem Sortiment Gelegenheit geben, sich wieder dieses notwendigen Nachschlagewerks in neuer, auf den jetzigen Stand gebrachter Ausgabe bedienen zu können. Bis zum Erscheinen läßt sich einige Unsicherheit beim Bestellen vom Barsortiment nicht vermeiden. Aber es werden oft Titel von diesem verlangt, die es nicht führen kann und will, was sich der Besteller manchmal bei einer Überlegung selber sagen könnte. Es ist auch keine Möglichkeit, der beigefügten höflichen Bitte um Angabe oder Überweisung an den Verleger immer nachzukommen. Das erfordert oft viel Zeit, Kenntnisse, auch vergebliches Suchen, und das läßt sich bei den heutigen Geschäftsspezialen nicht verrechnen. Zum Teile ist auch das Personal darauf nicht eingestellt. Daß das Buch, aus mancherlei Gründen, auf Lager fehlt und erst verspätet oder gar nicht nachgeliefert werden kann, läßt sich oft nicht vermeiden. Manches Sortimentsgeschäft macht es sich aber zu bequem. Da wird, namentlich vor Weihnachten, vom Kommissionär oder Barsortiment das Unglaubliche verlangt — zur gesäilligen Besorgung, falls nicht auf Lager, aber umgehend! — nicht nur der selige Struwwelpeter auf Kleinen, sondern auch das Lieblingsgeschichtenbuch der Großmutter, das schon seit einem Menschenalter vom Markt verschwunden ist. Überhaupt vermisst man einige Überlegung und Sachkenntnis heute beim Besteller gar zu oft.

Zu 4 und 5: Daß vom Kunden der Verfassername gar nicht oder unrichtig angegeben wird, ist leider nicht zu vermeiden. Zu beobachten ist, daß das Fehlen des Verfassernamens heute reichlicher auftritt, — ob mehr durch Schuld des Kunden oder nicht genügend geschultes Per-